

## Mehr Aufgaben für den Prüfungsausschuss

Prüfungsausschuss und Finanzexperte sind seit dem GesRÄG 2005 vertraute Begriffe im Gesellschaftsrecht. Das URÄG 2008 hat deren Voraussetzungen, Anforderungen und Aufgaben neu geregelt.

In Unternehmen, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem regulierten Markt zugelassen sind sowie in Unternehmen, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird, muss ein Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat ist kein Kriterium mehr. GmbHs müssen zusätzlich aufsichtsratspflichtig sein.

Hundertprozentige Tochtergesellschaften müssen keinen Prüfungsausschuss bestellen, wenn im Mutterunternehmen ein solcher besteht. Ausreichend ist ein mittelbares Beteiligungsverhältnis. Sind Minderheitsgesellschafter vorhanden, greift die Befreiungsbestimmung nicht. Das Mutterunternehmen muss nicht im Inland gelegen sein. Der Prüfungsausschuss eines solchen Mutterunternehmens hat jedoch den Anforderungen des österreichischen Rechtes (insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung und Kompetenzen) zu entsprechen, um befreiend zu wirken.

### Zusammensetzung und erforderliche Qualifikationen

Dem Prüfungsausschuss muss ein Finanzexperte angehören. Sowohl

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als auch der Finanzexperte dürfen weder in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft gewesen sein sowie den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben bzw. aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen sein. Ein Finanzexperte muss fundiertes Wissen über die Finanzberichterstattung haben. Im Gegensatz zur alten Regelung sind aber nicht mehr „besondere“, sondern nur „den Anforderungen des Unternehmens entsprechende“ Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung erforderlich.

### Häufigkeit der Sitzungen und Zusammenarbeit mit dem Prüfer

Das Gesetz schreibt mindestens zwei Sitzungen pro Geschäftsjahr vor. Diese Sitzungsanzahl ist als Untergrenze zu verstehen. Insbesondere in Unternehmen, die Quartalsabschlüsse zu berichten haben, wird die Mindestanzahl bei vier Sitzungen liegen. Der (Konzern-) Abschlussprüfer ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, zuzuziehen,

wo er dann über die Prüfung zu berichten hat.

### Aufgabenkatalog – Was in einem Prüfungsausschuss zu tun ist

Das URÄG 2008 enthält einen umfangreichen Aufgabenkatalog für den Prüfungsausschuss. Diese Aufgaben sind nicht neu, sondern sollten von den Überwachungsgremien schon bisher wahrgenommen worden sein.

Insbesondere gehören zu diesen Aufgaben:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, eines allfälligen internen Revisionsystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft
- die Überwachung der Abschluss- und der Konzernabschlussprüfung
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des (Konzern-) Abschlussprüfers
- die Prüfung des Jahres(Konzern-)abschlusses und gegebenenfalls die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des (Konzern-)Lageberichts und eines allfälligen Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung

- eines Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat
- die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des (Konzern-)Abschlussprüfers

Die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems ist als „Prozesskontrolle“ zu sehen. Das heißt, dass der Ausschuss zu prüfen hat, ob entsprechende Systeme in der Gesellschaft eingerichtet und ob diese grundsätzlich wirksam sind. Eine detaillierte Überprüfung der einzelnen internen Kontrollen ist nicht seine Aufgabe.

Die Überwachungsaufgabe bezieht sich dabei nicht nur auf den Rechnungslegungsprozess („Financial Reporting“). Zusätzlich umfasst das Risikomanagement- und Interne Kontrollsystem den Intentionen der EU-Richtlinie folgend explizit auch die Einhaltung relevanter rechtlicher und statutorischer Anforderungen („Compliance“), die Sicherstellung zuverlässiger betrieblicher Abläufe („Operations“) sowie gegebenenfalls die Einhaltung strategischer Ziele.

Als konkrete Maßnahmen zur Überwachung sind beispielsweise denkbar:

- Befragung von prozess-, kontroll- und risikomanagementverantwortlichen Mitarbeitern, unter anderem aus den Bereichen Finanzwesen, Unternehmensführung bzw. IT sowie der internen Revision hinsichtlich ihrer Aufgaben und Verantwortung
- Beurteilung der wichtigsten Ziele, Komponenten und Maßnahmen, des vom Vorstand eingerichteten Risikomanagement- und Internen

Kontrollsystems sowie der Rahmenwerke und Standards, soweit sie im Unternehmen eingesetzt sind (z.B. COSO)

- Befragung der verantwortlichen Mitarbeiter zu durchgeführten Prozess-, Kontroll- und Risikomanagementenerhebungen
- Beurteilung der Ergebnisse einer laufenden Überwachung des Internen Kontrollsystems und einer Beseitigung etwaiger identifizierter Kontrollschwächen
- Einsicht in die von der Geschäftsleitung vorgelegte Risikoanalyse und -bewertung sowie Beurteilung der daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Risikobewältigung
- Beurteilung der Qualität und Unabhängigkeit der Internen Revision sowie der vorgelegten risikoorientierten internen Revisionsplanung und Prüfplandkarte
- kritische Würdigung der Berichte der internen Revision und Nachverfolgung der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Befragung des Abschlussprüfers und kritische Würdigung (der Umsetzung) etwaiger von ihm berichteter Erkenntnisse aus der Prüfung

### Überwachung der Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss sollte zur Erfüllung dieser Aufgabe noch vor Beginn der Prüfung mit dem Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte besprechen und die Eckpunkte der Kommunikation festlegen. Es sollte weiters sichergestellt werden, dass auch während der Prüfung alle wesentlichen Feststellungen vom Abschlussprüfer an den Prüfungsausschuss gemeldet werden (z.B. unerwartet hohe Verluste, Betrugsfälle oder grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlussprüfer).

Der Prüfer ist jedenfalls in die Vorbereitung der Feststellung des Abschlusses einzubeziehen und hat über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten (Rederecht und -pflicht). Dieses Gespräch am Ende einer Abschlussprüfung gibt die Möglichkeit, sich über den Prüfungsverlauf, aufgetretene Schwierigkeiten und Zweifelsfragen zu informieren.

### Bericht des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat

Die Neuregelung sieht ausdrücklich die Erstattung eines Berichtes über die Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat vor. Zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung und zum Nachweis, dass der Berichtspflicht entsprochen wurde, empfiehlt sich jedenfalls die Erstattung eines schriftlichen Berichtes.

### Verlass auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung ist zu wenig

Der Prüfungsausschuss hat seine Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. Es ist daher nicht ausreichend, sich auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berufen und zu verlassen. Die Abschlussprüfung berücksichtigt nur Teilaspekte der Aufgaben des Prüfungsausschusses (z.B. nur rechnungslegungsbezogenes IKS).

### Inkrafttreten und Anwendung

Die neuen Regelungen zum Prüfungsausschuss treten mit 1. Juni 2008 in Kraft, sind jedoch erst auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Um die Lücke zwischen Inkrafttreten und Anwendungszeitpunkt der neuen Bestimmung zu schließen, gilt die alte Regelung zum Prüfungsausschuss zwischen 1. Juni und 31. Dezember 2008 weiter.

ruth.kimeswenger@at.pwc.com  
nikola.suessl@at.pwc.com